Bedeutung der Volkskunde für das schweizerische Rechtsleben

Autor(en): **Rennefahrt, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **41 (1951)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bedeutung der Volkskunde für das schweizerische Rechtsleben

Von *H. Rennefahrt*, Bern

I. Unter «Rechtsleben» ist die dem Rechtsbrauch folgende wirkliche Rechtsübung zu verstehen. Der Rechtsbrauch kann von dem *geschriebenen* (gesetzten) Recht abweichen. Ein durchwegs gleicher, allgemein schweizerischer Rechtsbrauch besteht nicht. In den gerade für das tägliche Leben wichtigsten Rechtsgebieten hat jedoch seit der Einführung geschriebenen eidgenössischen Rechts[1] das gesetzte Recht die Überlieferung, das nach altem Herkommen geübte Gewohnheitsrecht, weitgehend ausgeschaltet: dieser Vorgang hatte übrigens in den Kantonen schon lange vorher begonnen, infolge der Einführung kantonaler Gesetzbücher. Das geschriebene Recht arbeitet mit festen nüchternen Begriffen; es verzichtet auf Symbole und poetische Umschreibungen, wie sie in den überlieferten Rechtsordnungen vorkamen. Das Gewohnheitsrecht, der alte Rechtsbrauch, war früher nicht, wie heutzutage meistens, bloss unverbindliche Sitte, sondern steigerte sich in einzelnen Regeln bis zum zwingenden Recht; Beispiele: die Strafe der Enthauptung für den Totschläger, der Galgen für den Gewohnheitsdieb.

Heutzutage spielt solches Gewohnheitsrecht noch da eine Rolle, wo unsere kantonalen und eidgenössischen Gesetze ihm Raum lassen, indem sie stillschweigend den Ortsgebrauch zulassen oder ausdrücklich darauf verweisen, wie z. B. für die Kündigungsfristen für Miete und Pacht, oder für die Frage, was Zugehör eines Hauses sei.

Altes Herkommen kann ferner dort von Einfluss sein, wo der Richter sein Urteil nach freiem Ermessen fällt oder unter Würdigung «wichtiger Gründe», etwa zur Auflösung eines Dienst- oder Gesellschaftsverhältnisses, oder gar der Ehe. In einem katholischen Kanton wird der Richter nach Landsbrauch und -sitte nicht unbedenklich eine Ehe lösen wegen «tiefer Zerrüttung», d. h. aus einem unbestimmten Scheidungsgrund, dessen Vorhandensein er nach Ermessen zu beurteilen hat.

Schliesslich kann der Brauch weitgehend da einwirken, wo das Gesetz den Rechtsgenossen die Wahl lässt unter verschiedenen Willensentschlüssen; so z. B. steht Ehegatten die Wahl des Güterstandes frei; der Erblasser kann bestimmen, wie sein Nachlass verteilt werden soll.

Aber auch in diesen Ausnahmefällen wirkt das geschriebene Gesetz dem alten Brauch um so schärfer entgegen, je mehr sich die Bevölkerung mischt, am schärfsten also in den grössern Städten und in Industrieorten. So schwindet im *heutigen* schweizerischen Rechtsleben der Rechtsbrauch nach altem Herkommen zwangsläufig immer mehr, und mit ihm die Bedeutung der Volkskunde.

[1] Insbes. Zivilstandsrecht seit 1879, Obligationenrecht seit 1883, Schuldbetreibung seit 1892, Zivilrecht seit 1912, Strafrecht seit 1942.

II. Viel wichtiger ist die Volkskunde, soweit sie uns die Kenntnis alter Rechtsbräuche vermittelt, für das Verständnis der Rechtszustände der *vergangenen* Zeiten, in denen weniger das schriftliche Gesetz, vielmehr die mündliche Überlieferung das Verhalten der Rechtsgenossen bestimmte. Heutige Gepflogenheiten erklären sich zum Teil aus altem ungeschriebenem Rechtsbrauch: von Gotthelf hören wir z. B. wie Eheabreden häufig von den Eltern der Brautleute getroffen wurden, wie aber andrerseits der Kiltgang den Eheabschluss oft vorbereitete; ein Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, Holzer, berichtet für den Amtsbezirk Laupen (Kt. Bern), die erste Form der Ehestiftung sei rechts der Aare, die zweite Art links der Aare die Regel; wir erkennen in den beiden Formen unschwer die uralten Eheschliessungsformen: der Gedanke, die Ehe sei nicht nur Gründung eines neuen Haushaltes, sondern auch Sache der Verwandten der Brautleute, der beidseitigen Sippen, war im alten bernischen Recht so stark, dass der Dritte, der sich als Ehestifter einmischte, wie ein Totschläger verfolgt wurde[1]: der Kiltgang und die hie und da bestehende Sitte, den Bräutigam nur gegen ein Lösegeld die Braut heimführen zu lassen, klingen an die alte Raubehe an. Allen behördlichen Verboten zum Trotz erhielt sich im Saanenland bis in das 18. Jahrhundert hinein das Recht der erwachsenen Söhne, von dem noch lebenden Vater die Teilung des Hausvermögens zu verlangen[2]. Das Recht des jüngsten Sohnes auf den elterlichen Hof vermochte sich als Erbrechtsregel aus dem emmentalischen Landrecht zum allgemeinen bäuerlichen Recht des alten Kantons Bern zu entwickeln.

«Gesunkenes Rechtsgut»[3] erkennen wir z. B. im Handschlag zur Bekräftigung eines Vertragsschlusses; der Handschlag bedeutete früher den Einsatz der Ehre als Pfand für das Halten eines Versprechens und das Gelübde treuer Erfüllung des gegebenen Wortes[4]; der Eid, als Versicherungsform des alten Rechts mittels Einsatz der Seele und des Seelenheils im Jenseits, hat seinen blassen Niederschlag in Ausrufen, wie «bim Eid», «mi Seel», oder «mi tüüri» (Seel). Die rechtliche Volkskunde vermag dergestalt Gebräuche unserer Zeit zu erklären. Die Volkskunde gehört zur Kulturgeschichte, speziell die «*rechtliche* Volkskunde» zur Rechtsgeschichte[5].

[1] Rennefahrt, Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte II (1931), 61.

[2] Rechtsquellen von Saanen (1943), Einleitung.

[3] Karl Siegfr. Bader, in der Festgabe für Hans Fehr (1948).

[4] Rennefahrt, a. a. O. III (1933), 198 ff.

[5] K. S. Bader, Über das Verhältnis von Rechtsgeschichte und Volkskunde, in Festgabe für John Meier (1949). — Für die schweizerische rechtliche Volkskunde sind namentlich Werke von Hans Fehr richtungweisend und aufschlussreich: so «Das Recht im Bündnermärchen» (Zeitschr. f. schweiz. Recht 54, 219 ff., 1935; «Das Recht in den Sagen des Berner Oberlandes» (1939), «Tod und Teufel im alten Recht» (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. German. Abt. 67, 49 ff., 1950); besonders ergiebig ist auch Fehr's «Dichtung im Recht» (1936).